



Rahmenreglement Videoüberwachung

gültig ab 14. Juni 2021

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹

§ 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2 Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

"Videoüberwachung" oder ein entsprechendes Piktogramm
Auskunftsstelle: Abteilung Bau Küttigen

§ 5 Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7 Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10 Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicher- raum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälli- gen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11 Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfol- gen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

5024 Küttigen, 14. Juni 2021

Gemeinderat Küttigen

Der Gemeindeammann:



T. Leuthard

Der Gemeindeschreiber:



R. Rütimann

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Gemeinde Küttigen

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 14. Juni 2021

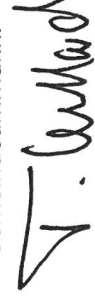
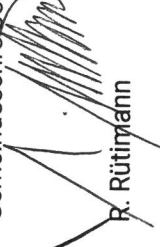
Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungszeit	Zweck/ Begründung Über- wachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Garderoengebäude Sportanlage Ritzer	acht	Aussenbereich des Garderoengebäudes (alle vier Fassaden)	ausserhalb der Be- triebszeiten der Sportanlage Ritzer Täglich in der Zeit: von 0.00 bis 08.00 Uhr von 22.30 bis 24.00 Uhr	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von grobem Littering, Sachbeschädigungen, Vandalismus, erheblichen Verunreinigungen und Ein- bruchdiebstahl	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Abteilung Bau, Christoph Bärtschi, Leiter Liegenschaften Technischer Support IT-Verantwortlicher, Martin Stalder

5024 Küttigen, 14. Juni 2021

Gemeinderat Küttigen

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:


T. Leuthard

R. Rütimann

Publikation im Küttiger Anzeiger vom 18. Juni 2021

